

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Geldzahlung an aus Thüringen abgeschobene afghanische Straftäter

In Medienberichten wird verbreitet, dass der Freistaat Thüringen vier afghanischen Straftätern, die am 18. Juli 2025 mit anderen Afghanen zusammen nach Afghanistan abgeschoben wurden, ein sogenanntes Handgeld in Höhe von jeweils 1.000 Euro gezahlt habe. Dabei sieht das einschlägige Recht laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem April 2022 keine konkrete finanzielle Höhe für die Zahlung von Handgeld vor. Vielmehr regelt ein Erlass des Landesverwaltungsamts vom 17. Mai 2016 für Einzelpersonen grundsätzlich den Erhalt von Reisegeld in Höhe von 50 Euro für Erwachsene oder Jugendliche (vergleiche Antwort auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 8/40 in der Drucksache 8/415).

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe hat die Landesregierung Handgeld auf welcher rechtlichen Grundlage an die abgeschobenen afghanischen Straftäter jeweils ausgezahlt?
2. Wie bemisst sich die Höhe des ausgezahlten Handgelds, wenn einerseits die Rechtsprechung keinen Auszahlungsbetrag vorgibt und andererseits die Erlasslage in Thüringen einen konkreten, aber wesentlich geringeren Betrag als laut Medienberichten tatsächlich gezahlt, vorsieht?
3. Wie bewertet die Landesregierung die am 18. Juli 2025 an vier afghanische Straftäter erfolgte Auszahlung von Handgeld in einer Höhe, die so rechtlich nicht vorgesehen ist, hinsichtlich der Gefahr einer unmittelbaren Finanzierung terroristischer Strukturen im Ausland vor dem Hintergrund, dass im August 2024 abgeschobenen afghanischen Straftätern das damals gezahlte Handgeld meiner Kenntnis und zahlreichen Medienberichten nach unmittelbar nach ihrer Einreise in Afghanistan abgenommen wurde?

Mühlmann